

Infoservice
Vergaberecht – Änderung der EU-Schwellenwerte

Wir möchten Sie über eine neue vergaberechtliche Entwicklung informieren. Mit Wirkung zum 1. Januar 2012 werden die unionsrechtlichen Schwellenwerte, mit denen eine Verpflichtung zur EU-weiten Vergabe begründet wird, durch die Verordnung (EU) Nr. 1251/2011 vom 30. November 2011 erneut geändert.

Sektorenauftraggeber (§ 98 Nr. 4 GWB) müssen bei der Überschreitung der folgenden Auftragswerte ab dem 1. Januar 2012 europaweit ausschreiben (§ 1 Abs. 2 SektV):

- Bauaufträge: € 5.000.000
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge: € 400.000

Für **öffentliche Auftraggeber** (§ 98 Nr. 1 bis 3 GWB) gelten die bestehenden Schwellenwerte nach § 2 VgV bis zu einer Anpassung dieser Vorschrift an die Verordnung (EU) Nr. 1251/2011 – voraussichtlich im Frühjahr 2012 – fort:

	derzeit	Verordnung (EU) Nr. 1251/2011
Baufaufträge	€ 4.845.000	€ 5.000.000
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	€ 193.000	€ 200.000

Zwar gilt die Verordnung (EU) Nr. 1251/2011 auch in Deutschland unmittelbar. Jedoch ist § 2 VgV mit seinen niedrigeren Schwellenwerten vorrangig anzuwenden, da hierdurch das unionsrechtliche Vergaberecht nicht eingeschränkt wird, sondern einen weiteren Anwendungsbereich erfährt. Sobald eine Änderung des § 2 VgV an die höheren Schwellenwerte der Verordnung (EU) Nr. 1251/2011 erfolgt, werden wir Sie informieren.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 13. Dezember 2011

gez.
Daniel Renkenberger
Rechtsanwalt